

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.2005

Geschäftszahl

2004/09/0014

Rechtssatz

Der Eigentümer eines Denkmals, der wirtschaftliche Gründe für die Zerstörung ins Treffen führt, hat die wirtschaftlichen Nachteile, die ihm durch die mit dem Schutz des Denkmals verbundenen Beschränkungen entstehen, konkret darzutun und gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz DMSG zu beweisen.

Hier: Dazu bedürfte es in einem Fall wie dem vorliegenden (betreffend den Antrag auf Bewilligung des Abbruches der verbliebenen Bauteile der ehemaligen Sofiensäle) nachvollziehbarer (allenfalls von Sachverständigen vorgenommener) Darlegungen und Berechnungen, die erkennen lassen, in welchem Umfang wegen des geschützten Denkmals eine Bauführung nur in eingeschränktem Umfang bzw. mit erhöhten Kosten verbunden wäre oder dass eine wirtschaftlich sinnvolle Bauführung wegen des geschützten Denkmals überhaupt nicht möglich ist.